

vermehrten und hinauf bis Lüttich und hinunter bis Admont verbreiteten (Schwäbische Ausgabe), eine Hauptwaffe der Gregorianer. Diese Form der Sentenzen wurde zum Grundbuch für die deutschen Kanonisten Manegold von Lautenbach, Bernold von St. Blasien u. a. In der südlichen Form (hauptsächlich Cod. Montecass. 522) geht die Sammlung nach Spanien, ist so auch in Deutschland bekannt, wird benützt von allen großen Kanonisten (Anselm, Deusdedit, Bonizo, Ivo, Gratian) und in zahlreichen kleineren, auch englischen Rechtsbüchern. Es lassen sich gegen 65 Handschriften und Benützer nachweisen. Die Hss. werden beschrieben, nach Gruppen geordnet und qualifiziert, so daß die Edition dieser Grundschrift des päpstlichen Kirchenrechtes vorbereitet ist. Die 3 Exkurse erweisen die Bullen Leos IX. für Africa, Donauwörth und Woffenheim als Humbertisch und sichern einen Kanon für Bonizo, der die angebliche päpstliche Investiturerlaubnis bekämpft. Ein Register der Sentenzen gibt laufend die Fundstellen bei Thaner an, der etwa dreiviertel davon kritisch, aber nur in der völlig zerstreuten Folge der Anselmischen Collectio herausgab.

Freising.

A. Michel (Selbstanz.)

Franz Pelster, Der Traktat „De ordinando pontifice“ und sein Verfasser Humbert von Moyenmoutier (Humbertus a Silva Candida) (HJb. 61, 1941, S. 88—115). Für Humbert als Autor sollen Stilvergleiche und moralische Haltung sprechen. Dennoch stehen Sprache¹⁾ und Grundsätze dagegen. Humbert, sicher seit 1044 in engster Fühlung mit Bruno v. Toul (Leo IX.), wohl schon sein Sekretär, konnte unmöglich dessen Vetter und Förderer, Heinrich III., einen *imperator nequissimus* schelten. Die Ungültigkeit der simonistischen Weihen ist nicht bestimmt ausgesprochen, während bei Humbert kein Ausdruck scharf genug ist, und die aus Gregor d. Gr. angeführten Stellen finden sich nicht in der Masse der Gregorzitate der Libri c. Simon . . . Ein Bischof ohne Disziplin ist dort nicht zu ertragen, überhaupt kein Bischof, hier aber zu ertragen, wenn er nicht häretisch ist. Dort ist der Papst demokratisch von allen Bischöfen der Welt zu wählen, die ihm später gehorchen sollen, bei Humbert nach dem Führungsprinzip nacheinander von den Kardinalbischöfen, den Kardinälen, Klerus und Volk von Rom und zuletzt entscheidend vom Kaiser. Die Bischöfe der übrigen Welt haben nichts zu sagen. Ganz fehlt die Grundlehre Humberts von den drei Kapiteln. P. Schmid, Begr. d. kan. Wahl in den Anfängen des Inv. str.,

¹⁾ Von 26 eigentlichen Väterzitate wird kein einziges mit *beatus* oder *sanctus* eingeführt, das bei Humbert emphatisch mit einer Masse anderer Epitheta ständig wiederkehrt, kein einziges wird mit dem beliebten *Ecce s. N. . . et tu quis es, qui . . .* abgeschlossen. Nie findet sich die bei Humbert achtmal nachweisbare Paarung *utile et necessarium*, sondern zweimal das nackte *utile* und eine andere Paarung. Fast umsonst sucht man die bei Humbert häufigen Paarungen mit Alliteration und Reim zugleich (wie *mirabilis et miserabilis*), nie stößt man auf eine der bei Humbert oft hoch gesteigerten Häufungen (das gleiche Wort sechsmal), weil das angeführte Beispiel (*perversus*) nur eine Sacherklärung ist. Den auffallend kurzen Sätzen der einen Seite steht auf der anderen eine seltene Fülle, fast Schwulst der Sprache gegenüber. Nie fand ich bei Humbert *aperçus* oder *ab incepto*, kaum *silere*, sondern immer *tacere* oder *obmutescere*, nie *veritati reluctans*, sondern mehrfach *veritatem impugnare*. Für weitere Beobachtungen fehlt der Raum.